



Klimaschutzgesetz für den Freistaat Sachsen

Hintergrundpapier und
Kurzzusammenfassung

DIE LINKE.

Fraktion im Sächsischen Landtag

Inhalt

Vorwort	5
Sozial-ökologische Handlungsgrundsätze (§ 2)	6
Klimaschutzziele (§ 6 ff.)	8
Strom (§ 7 + Artikel 3 Änderung des Landesplanungsgesetzes)	8
Wärme (§ 8)	9
Mobilität (§ 9 + Artikel 2 Änderung des ÖPNV-Gesetzes)	10
Landwirtschaft und Ernährung (§ 10)	11
Industrie (§ 11)	12
Wald- und Forstwirtschaft (§ 12)	12
Klimaneutrale Landesverwaltung (§ 13 + Artikel 4 Änderung des Vergabegesetzes)	13
Landesweite Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie (§ 14, 15)	14
Kommunale Klimaschutz- und Anpassungskonzepte (§ 16)	15
Schaffung eines Sächsischen Klimaschutzrats (§ 19)	16
Aufgabe des Klimaschutzrates ist insbesondere die Beratung	17
Beteiligung der Bevölkerung (§ 20)	17
Soziallastenausgleich, kommunale Unterstützung und Förderprogramme (§ 23, 25)	18

DIE LINKE.

Fraktion im Sächsischen Landtag

Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460
E-Mail: linksfraktion@slt.sachsen.de
V.i.S.d.P.: Kevin Reißig
Fotos: privat, www.pixabay.de
Stand: Juli 2021


**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion-sachsen.de**

Vorwort

LINKER Vorschlag eines sächsischen Klimaschutzgesetzes


Das Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, die Klimaerwärmung wenigstens auf 1,5 Prozent zu begrenzen, ist für die Menschheit von existenzieller Bedeutung. Wir alle müssen dazu beitragen, es zu erreichen. Sachsen schafft es allerdings seit 20 Jahren nicht, seinen Ausstoß von Treibhausgasen in nennenswertem Umfang zu mindern. Daher ist ein Landesgesetz nötig, um nationale und internationale Klimaschutzziele zu erreichen. Der Freistaat hat bisher keine konkreten und verbindlichen Klimaschutzziele. Die Landesregierung hat auch keinen Plan, wie sie allen sozialen Schichten klimafreundliches Verhalten ermöglichen kann. Das muss sich ändern! Dafür schlagen wir dieses Gesetz vor, das klare Ziele und Maßnahmen festlegt.

In den folgenden Seiten dieser Broschüre soll der umfassende Gesetzestext mit der  [Drucksache 7/4895](#) (zu finden im elektronischen Datenerfassungssystem des Landtags unter <http://edas.landtag.sachsen.de/>) in einer kurzen Zusammenfassung erläutert werden.

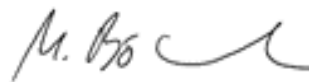
Uns ist dabei bewusst, dass Menschen mit höheren Einkommen mehr Möglichkeiten haben als arme Menschen, sich klimafreundlicher zu verhalten. Wir wollen daher festlegen, dass keine der vom Gesetz vorgeschriebenen oder abgeleiteten Maßnahmen Armut im Land verstärkt. Menschen mit niedrigen Einkommen dürfen also durch die Maßnahmen prozentual nicht stärker belastet werden als Menschen mit hohem Einkommen.

Gleichzeitig wollen wir mit diesem Gesetz spürbare Verbesserungen der Lebensqualität erreichen. So soll es eine umfassende Reform des öffentlichen Personennahverkehrs geben, gesunde Nahrungsmittel sollen Standard werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen an finanziellen Gewinnen infolge der verstärkten Nutzung erneuerbarer und dezentraler Energiequellen beteiligt werden können.

Kontaktieren Sie uns gern mit Fragen und Anregungen, Lob und Kritik oder wenn Sie uns unterstützen möchten.

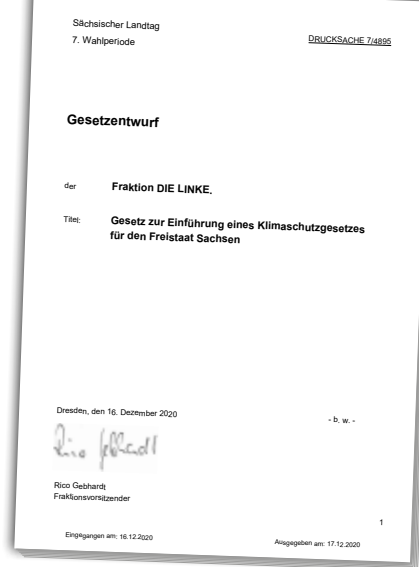


Rico Gebhardt, *MdL*
Fraktionsvorsitzender



Marco Böhme, *MdL*
Sprecher für Klimaschutz, Energie und Mobilität

Nachfolgend stellen wir kurz die Kernpunkte unseres Gesetzentwurfs vor:



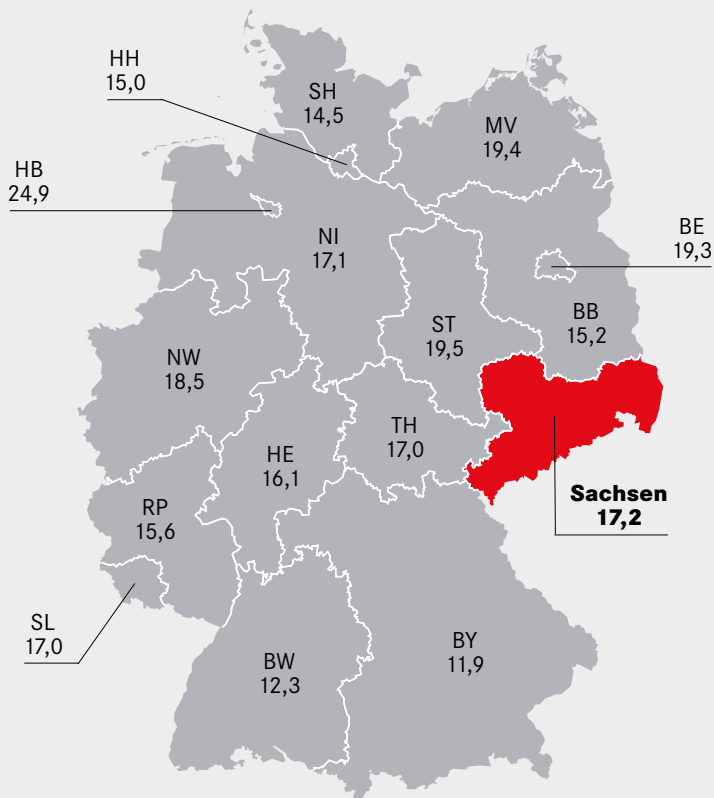
Sozial-ökologische Handlungsgrundsätze (§ 2)

Die nachfolgenden Klimaschutzziele und von diesem Gesetz abgeleiteten Maßnahmen dürfen folgenden Handlungsgrundsätzen nicht widersprechen:

- **Sozialverträglichkeit:** Keine der vom Gesetz vorgeschriebenen oder abgeleiteten Maßnahmen darf dazu führen, dass Armut im Land verstärkt wird. Menschen mit niedrigen Einkommen dürfen also nicht prozentual höher belastet werden als Menschen mit hohem Einkommen.
- **Beteiligung und Teilhabe:** Alle Einwohner*innen sollen bei staatlichen Maßnahmen sowie bei privaten Vorhaben, die von staatlichen Genehmigungen abhängig sind, aktiv einbezogen und beteiligt werden. (Lokales) Wissen und (lokale) Ressourcen sowie die Kreativität der Bevölkerung müssen einfließen. Außerdem sollen die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die Kommunen die Möglichkeit erhalten, sich finanziell an Klimaschutzprojekten zu beteiligen und davon auch finanziell zu profitieren.
- **Beschleunigung:** Das Volumen der klimaschädlichen Emissionen muss schnell sinken. Das darf nicht durch statistische Verzerrungen relativiert werden indem die Emissionsgrenzen im Verhältnis zum Bevölkerungs- oder Wirtschaftswachstum betrachtet werden. Bevölkerungs- oder Wirtschaftswachstum kann überdecken, dass die eigentlichen CO₂-Ziele verfehlt werden.

- **Gestaltungsgrundsatz:** Klimaschutzmaßnahmen, also die Reduzierung von Emissionen, müssen Vorrang vor Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen erhalten. Beispiel: Die Sommer werden immer heißer – das darf aber nicht dazu führen, dass überall Klimaanlage zur Standardausstattung von Gebäuden gemacht werden. Der Energieverbrauch muss sinken, er darf nicht weiter steigen.
- **Klimaschutzbildung:** Die Bildungseinrichtungen im Freistaat werden organisatorisch und finanziell dabei unterstützt, über die Ursachen und die Bedeutung der Klimaerhitzung aufzuklären.

Armutsquoten 2019 (in %)



Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Klimaschutzziele (§ 6 ff.)

Bis zum Jahr 2045 soll Sachsen 95 Prozent der jährlichen Treibhausgasemissionen vermeiden. Als Vergleichspunkt dient das Jahr 1990. Dabei sollen auch Zwischenziele erreicht werden: 88 Prozent bis 2040 und 70 Prozent bis 2030. Dazu muss vor allem der Primär- und der Endenergiebedarf reduziert werden. Diese Ziele werden durch das Gesetz in Sachsen erstmalig festgeschrieben und orientieren sich am 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens. Weiterhin werden für die Sektoren Strom, Wärme, Landwirtschaft & Ernährung sowie Industrie weitere spezifische Ziele definiert:



PARIS2015
UN CLIMATE CHANGE CONFERENCE
COP21-CMP11

Strom (§ 7 + Artikel 3 Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Im Sektorbereich Stromproduktion können Treibhausgasminderungsziele am schnellsten erreicht werden, da bereits durch das Kohleausstiegs-gesetz des Bundes entsprechende Maßnahmen begonnen wurden. Diese reichen allerdings noch nicht aus, um die Klimaschutzziele rechtzeitig zu erreichen. Daher sollen folgende landesspezifische Gesetzesregelungen umgesetzt werden:

- Bis 2035 soll die bilanzielle Stromproduktion in Sachsen zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern gespeist werden.
- Dazu werden u.a. zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen und „Klimaschutz“ im Landesplanungsgesetz als Grundsatz der Raumordnung ergänzt.
- Zudem soll eine dezentrale Energieproduktion mit aktiver Bürger*innenbeteiligung und finanzieller Teilhabe forciert werden.
- Alle geeigneten Dachflächen auf Gebäuden im Besitz des Freistaats und der Kommunen sollen zur Photovoltaiknutzung bereitgestellt werden. Alle Neubauten im Land sollen künftig mit diesen Anlagen ausgestattet werden müssen.



Wärme (§ 8)

Eine klimaneutrale Produktion von Wärme ist eine der größten Herausforderungen. Wir wollen die folgenden Ziele per Gesetz definieren:

- Der Wohnungsbestand soll bis zum Jahr 2045 vollständig energetisch saniert sein, ohne dass die Warmmieten steigen.
- Wärme soll ab 2045 nur noch mittels erneuerbarer Energieträger erzeugt werden.
- Nahwärmenetze müssen ausgebaut und dafür weniger stark auf Langstrecken-Wärmenetze gesetzt werden.
- Die Fernwärmeversorgungsunternehmen werden verpflichtet, Konzepte zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu erstellen sowie öffentlich Informationen zum Energieträgereinsatz und deren Umweltauswirkungen bereitzustellen.



Mobilität (§ 9 + Artikel 2 Änderung des ÖPNV-Gesetzes)

Der Mobilitätssektor hat in Sachsen bisher nicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen beigetragen. Deshalb sind hier besondere Anstrengungen nötig. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist indes ein sehr wichtiger Baustein beim Klimaschutz. Folgende Ziele und Maßnahmen werden gesetzlich festgelegt:

- Motorisierter Individualverkehr, Straßengüterverkehr sowie Flugverkehr sollen vermieden und reduziert werden.
- Klimaneutrale und klimafreundliche Mobilitätsformen und Verkehrsmittel sind mit dem Ziel der Verkehrsverlagerung zu fördern.
- Stillgelegte Schienenstrecken sind zu reaktivieren.
- Eine neu geschaffene Landesverkehrsgesellschaft soll die Vergabe der Leistungen im (Schienen-)Personennahverkehr landesbedeutsamer Linien organisieren und beauftragen.
- ÖPNV ist keine freiwillige Aufgabe der Kommunen mehr, sondern wird eine Pflichtaufgabe mit folgendem Mindestbedienungsangebot:
 - bei mehr als 500 Einwohnern mindestens im Zwei-Stunden-Takt,
 - bei mehr als 5.000 Einwohnern mindestens im Ein-Stunden-Takt und
 - bei mehr als 10.000 Einwohnern mindestens im Halb-Stunden-Taktmit Anbindung der Gemeinde- und Ortsteile an die jeweiligen Gemeindezentren und die nächstgelegenen Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs.

- Die Bundesmittel des Regionalisierungsgesetzes müssen durch die Staatsregierung vollständig weitergereicht werden, um den Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren. Zudem sollen eigene Landesmittel für den Straßenpersonennahverkehr eingesetzt werden.
- Neue ÖPNV-Finanzierungsmodelle müssen möglich werden, um die Ticketpreise zu senken.

Landwirtschaft und Ernährung (§ 10)

Neben den Treibhausgasminderungszielen aus § 6, die auch für den Landwirtschaftssektor gelten, werden auch in diesem Sektor weitere spezifische Ziele vorgegeben:

- Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen,
- Stärkung regionaler Versorgungskreisläufe,
- Verringerung der Emissionen in der Rinderhaltung,
- Erhalt landwirtschaftlicher Flächen,
- Erhöhung des Anteils ökologisch zertifizierter und regional produzierter Lebensmittel in Versorgungseinrichtungen öffentlicher Stellen, inklusive Kindertagesstätten.



Industrie (§ 11)

Den privaten Industriesektor kann der Freistaat Sachsen als Bundesland neben entsprechend ökologisch ausgerichteten Förderprogrammen nur begrenzt beeinflussen. Dennoch gelten auch hier folgende gesetzlich festgeschriebene Ziele, an deren Umsetzung der Staatsregierung und ihre Verwaltung bei der Industriepolitik gebunden werden soll:



- Sachsen soll bis zum Jahr 2045 ein klimaneutraler Industriestandort werden.
- Der industrielle Energiebedarf soll komplett auf erneuerbarer Basis gedeckt werden.
- Sämtliche Produktionen sind auf reparier- und rezyklierbare Produkte umzustellen. Das beinhaltet auch Materialpässe zur Herkunftsnachverfolgung.
- Die Primärrohstoffnutzung soll möglichst auf die Nutzung von Sekundärrohstoffen und nachhaltigen Rohstoffen umgestellt werden.

Wald- und Forstwirtschaft (§ 12)

Der Schutz und Umbau unseres Waldes ist ein weiteres Kapitel dieses Klimaschutzgesetzes. Erstmals wird hier festgelegt, dass der Wald gezielt und konsequent zu ökologisch stabilen Kohlenstoffsenken umgebaut werden soll. Dazu soll die Forstwirtschaft auf eine naturnahe Waldwirtschaft umgestellt werden. Der Wald erhält damit eine primäre Klimaschutzfunktion, die bei seiner Nutzung an oberster Stelle steht.



Er kann darüber hinaus auch mittelbare Klimaschutzfunktionen haben, indem Waldflächen zur Produktion nachwachsender Rohstoffe sowie zur Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden. Die Nutzung dieser mittelbaren Klimaschutzfunktionen soll allerdings frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, wenn beispielsweise mancherorts infolge der Klimaerhitzung ein natürlicher Waldbestand nicht mehr zu erhalten ist.

Klimaneutrale Landesverwaltung (§ 13 + Artikel 4 Änderung des Vergabegesetzes)

Die öffentlichen Stellen des Freistaats und der Kommunen sollen beim Klimaschutz mit gutem Beispiel vorangehen und bereits bis zum Jahr 2030 klimaneutral werden. Unter anderem werden dazu:

- Öffentliche Gebäude energieeffizient saniert,
- in öffentlichen Gebäuden massiv Energie eingespart, erneuerbar erzeugt und gespeichert,
- regelmäßig Maßnahmenkonzepte „Klimaneutrale Verwaltung Sachsen“ vorgelegt,
- die Beschaffungs- und Vergabepaxis des Freistaats auf sozial-ökologische Kriterien ausgerichtet.



Vorbild Thüringen: Klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030

Landesweite Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie (§ 14, 15)

Damit die Klimaschutzziele überhaupt erreicht werden, müssen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Dies kann zum Beispiel durch das Energie- und Klimaschutzprogramm erfolgen (ein solches existiert bereits und wird derzeit evaluiert, es enthält allerdings keine konkreten Klimaschutzziele und sieht auch keine Landtagsbeteiligung vor), oder durch das Instrument einer Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie (IKKS). Die IKKS wird als Handlungsgrundlage für das Erreichen der Klimaschutzziele sowie zur Koordination der Maßnahmenprogramme erstellt und alle vier Jahre fortgeschrieben. Die Ministerien arbeiten für ihre entsprechenden Bereiche sektorenspezifischen Maßnahmenvorschläge zu, die alle zwei Jahre evaluiert werden.

Die IKKS enthalten jeweils eine Übersicht zu

- den sektorenspezifischen Maßnahmenprogrammen der Ministerien,
- den Indikatoren, anhand derer die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft werden soll,
- den Etappenzielen (2030, 2040, 2045) sowie den 2-Jahres-Zielen zur Emissionsreduktion,
- der Gesamtwirkung der einzelnen sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme unter Berechnung möglicher Synergien oder Konflikte.

Die IKKS ist also das konkrete Handlungsinstrument, um den Klimaschutz in Sachsen voranzubringen, konkrete Maßnahmen umzusetzen und zielgenau zu überprüfen. Dazu soll regelmäßig auch der Landtag als Entscheidungsgremium einbezogen werden.



Kommunale Klimaschutz- und Anpassungskonzepte (§ 16)

Auch die Kommunen sind maßgebliche Akteure bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach diesem Gesetz. Sie werden verpflichtet, bis 2023 eigene Klimaschutz- und Anpassungskonzepte zu erarbeiten und mit entsprechenden Maßnahmen umzusetzen. Diese Konzepte sind dem sächsischen Klimaschutzrat (§ 19) vorzulegen und abzustimmen, um die im Gesetz definierten Ziele zu erfüllen. Die Kommunen können dabei als einzelne Gemeinden auch in Verwaltungsgemeinschaften tätig werden sowie Erfahrungen und bereits bestehende Konzepte austauschen. Die sächsische Energieagentur SAENA wird verpflichtet, die Kommunen zu unterstützen.

Monitoring und Sofortprogramme

Damit die im Gesetz definierten Ziele erreicht und die Maßnahmen auf Grundlage der IKKS von allen Akteuren umgesetzt werden, überprüft das für Klimaschutz zuständige Staatsministerium deren Einhaltung in einem jährlichen Monitoring. Mittels eines Klimaschutz-Fortschritts-Berichts sollen dabei:

- die kommunalen Klimaschutzkonzepte auf die Erreichung der Reduktionsziele im gesamten Freistaat hin untersucht werden,
- eine Rückkopplung mit dem regierungsunabhängigen Klimaschutzrat (siehe § 19) stattfinden,
- die Öffentlichkeit über den Stand der Klimaschutzbemühungen im Freistaat informiert werden sowie
- die Fortschreibung des IKKS vorbereitet werden.

Sollten die Maßnahmen zur Emissionsreduktion in einem Sektor nach §7-11 nicht ausreichen, so ist von den betroffenen Ministerien innerhalb von zwei Monaten nach der entsprechenden Feststellung ein Sofortprogramm aufzulegen. Diese sektorspezifischen Sofortmaßnahmenprogramme enthalten weitere Maßnahmen zur Erreichung der im Gesetz definierten Ziele.

Schaffung eines Sächsischen Klimaschutzrats (§ 19)

Angesichts der besonderen Herausforderungen infolge der Klimaerhitzung soll ein sächsischer Klimaschutzrat gegründet werden, der die Staatsregierung in allen Klimaschutz- und Klimaanpassungsangelegenheiten berät und bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört wird. Er soll aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die für die Dauer einer Legislaturperiode vom Klimaschutzministerium ernannt werden:

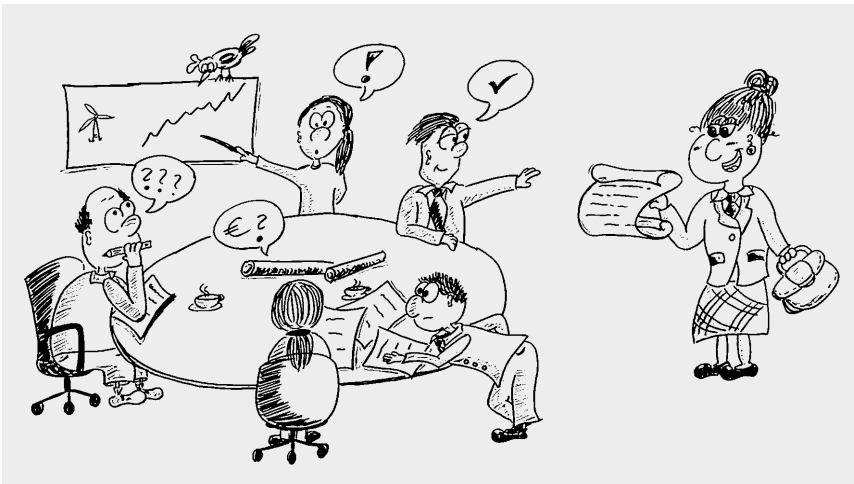
- 3 Vertreter*innen der Wissenschaft,
- 3 Vertreter*innen von Umweltverbänden,
- 1 Vertreter*in der Sozialverbände,
- 1 Vertreter*in der Kommunen,
- 1 Vertreter*in der Gewerkschaften und
- 1 Vertreter*in der Wirtschaftsverbände.

Aufgabe des Klimaschutzrates ist insbesondere die Beratung

- zur Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie (IKKS),
- zum Maßnahmenprogramm der klimaneutralen Verwaltung,
- zu sektorenspezifischen Maßnahmenprogrammen,
- zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten,
- zu Monitoring-Berichten
- und zu ergreifenden Sofortprogrammen.

Beteiligung der Bevölkerung (§ 20)

Die sächsische Bevölkerung ist grundsätzlich an Klimaschutzmaßnahmen zu beteiligen (siehe Beteiligungs- und Teilhabegrundsatz § 2). Konkret findet Bürger*innenbeteiligung sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene statt – durch die Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung der IKKS sowie bei der erstmaligen Erstellung der sektorspezifischen Maßnahmenprogramme und der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte.



Soziallastenausgleich, kommunale Unterstützung und Förderprogramme (§ 23, 25)

In den Handlungsgrundsätzen dieses Gesetzes ist formuliert, dass keine der vorgeschriebenen oder abgeleiteten Maßnahmen dazu führen darf, dass Armut im Land verstärkt wird. Daher muss es für entsprechende Maßnahmen, die einkommensarme Menschen besonders belasten, einen Soziallastenausgleich geben. Der Freistaat hat also für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der entstehenden zusätzlichen sozialen Lasten zu sorgen.

Auch den Kommunen entstehen Mehrkosten, wenn sie Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen konzipieren und umsetzen. Diese Kosten werden in voller Höhe vom Freistaat erstattet. Darüber hinaus stellt der Freistaat jährlich eine kommunale Klimaschutzpauschale zur Verfügung, mit der Maßnahmen der Kommunen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden.

Zudem sollen sich künftig alle Förderprogramme des Freistaats Sachsen an den Grundsätzen, Klimaschutzzielen und den Zielen zur Anpassung an den Klimawandel sowie an den Zielen und Maßnahmen der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie orientieren.

**SO GEHT
SOLIDARISCH**